

Kurztitel

Maschinen-Sicherheitsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 306/1994 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 282/2008

§/Artikel/Anlage

§ 100

Inkrafttretensdatum

28.04.1994

Außerkrafttretensdatum

28.12.2009

Text**Bewegliche Übertragungselemente**

§ 100. Abweichend von § 39 brauchen bei Verbrennungsmotoren die beweglichen trennenden Schutzeinrichtungen, die den Zugang zu den beweglichen Teilen im Motorraum versperren, keine Verriegelungseinrichtung aufzuweisen, wenn sie nur unter Verwendung eines Werkzeugs oder eines Schlüssels oder durch Betätigung eines Stellteils am Fahrerplatz, der sich in einer völlig geschlossenen Kabine mit verriegelbarem Zugang befindet, zu öffnen sind.